



**AMTLICHES
MITTEILUNGSBLATT
DER STÄDTEREGION AACHEN**
– *Amtsblatt* –



71. JAHRGANG

AACHEN, DEN 10. MÄRZ 2016

NR. 05

STÄDTEREGION AACHEN

Bekanntmachung

Am

Donnerstag, dem 17.03.2016,

findet um 16.00 Uhr in Raum E 072 (Mediensaal), Haus der StädteRegion Aachen, Zollernstraße 16, 52070 Aachen, eine Sitzung des Städteregionstages statt.

TAGESORDNUNG

A) Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde gem. § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Städteregionstag und die Ausschüsse
2. Atomkraftwerk Tihange; aktueller Sachstand
3. Rechtsberatungskosten wegen der Atomkraftwerke Tihange und Doel (Belgien); Genehmigung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen
- Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung –
4. Atomkraftwerk Tihange 2 (Belgien); weiteres Vorgehen
- Antrag der Städteregionstagsfraktionen von CDU, SPD, GRÜNE, LINKE und FDP vom 28.01.2016- – Genehmigung eines Eilbeschlusses –
5. Atomkraftwerk Tihange 2 (Belgien); Genehmigung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen wegen Sachverständigen- und Gerichtskosten – Genehmigung eines Eilbeschlusses –
6. Umbesetzungen in Gremien
7. Endgültige Festsetzung der Landschaftsumlage 2016; Zustimmung zu erheblichen überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen
8. Haushalt Zweckverband Region Aachen; Genehmigung einer erheblichen überplanmäßigen Ausgabe – Genehmigung eines Eilbeschlusses –
9. Finanzierung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Flüchtlingsthematik – Sachstand
10. Personalbewirtschaftungskonzept 2015 - 2020; Zustimmung zu erheblichen überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen
11. Auswirkungen des 12. Schulrechtsänderungsgesetzes auf die künftige Besetzung von Schulleitungsstellen
12. Weiterentwicklung der offenen Ganztagsangebote an den in Trägerschaft der StädteRegion Aachen geführten Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt „Sprache“
13. Strukturkonzept 2015 - 2025;
Vorschlag 4 „Gemeinsame Förderschulentwicklungsplanung“, Vorschlag 7 „Zuschuss Förderschule Nordeifel“, Vorschlag 32 „Abstimmungsplattform im Schulbereich“
 - 13.1 Strukturkonzept 2015 - 2025;
Vorschlag 4 „Gemeinsame Förderschulentwicklungsplanung“, Vorschlag 7 „Zuschuss Förderschule Nordeifel“, Vorschlag 32 „Abstimmungsplattform im Schulbereich“
14. Strukturkonzept 2015 - 2025; Vorschlag-Nr. 34 „Weiterentwicklung IRR“
15. Aussetzung von Kostensenkungsverfahren im Bereich SGB II/SGB XII;
- Antrag der DIE LINKE-Städteregionstagsfraktion vom 25.02.2016 –
16. Fahrbahninstandsetzungen an der K 33 in Eschweiler und der K 37 in Aachen; Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen
17. Energetische Sanierung des Gebäudes auf dem Jugendzeltplatz Tiefenbachtal in Simmerath; Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen
18. Freier Netzzugang durch Freifunk;
– Antrag der SPD-Städteregionstagsfraktion vom 24.11.2015 –
 - 18.1 Freier Netzzugang durch Freifunk;
– Antrag der SPD-Städteregionstagsfraktion vom 24.11.2015–

19. Weiterbetrieb der Müllverbrennungsanlage Weisweiler (MVA) ab 2016

20. Anfragen und Mitteilungen

B) Nichtöffentliche Sitzung

1. MZ Würselen; Weiterentwicklung Masterplan
2. Beteiligung der EWW an Windparkgesellschaften – Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung –
3. Flugplatz Aachen-Merzbrück GmbH; Änderung des Gesellschaftsvertrages
4. Weiterbetrieb der Müllverbrennungsanlage Weisweiler (MVA) ab 2016
5. Beförderungen im Rahmen des Stellenplans 2016
6. Anzeigepflicht gemäß § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz
7. Anfragen und Mitteilungen

Aachen, den 05.03.2016

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gem. §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516) sowie gem. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.09 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt - vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende Ordnungsverfügung nebst Gebührenbescheid durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gem. § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt diese Ordnungsverfügung und der Gebührenbescheid als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Ordnungsverfügung und Gebührenbescheid
vom **20.01.2016**, Aktenzeichen **12/240**,
an **Herrn Erkan DURAN**,
zuletzt wohnhaft: **Geilenkirchener Straße 115,**
52134 Herzogenrath.

Die Ordnungsverfügung und der Gebührenbescheid befinden sich im Ausländeramt der StädteRegion Aachen, Hack-

länderstraße 1, 52064 Aachen. Dort kann sie von dem Betroffenen eingesehen werden.

Aachen, den 07.03.2016

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gem. §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516) sowie gem. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.09 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt - vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende Ordnungsverfügung nebst Gebührenbescheid durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gem. § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt diese Ordnungsverfügung mit Gebührenbescheid als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Ordnungsverfügung und Gebührenbescheid
vom **02.03.2016**, Aktenzeichen **09/00582916**,
an **Herrn Leonardo Antonio TABARES MESA**,
zuletzt wohnhaft: **Quirinusstraße 19, 52159 Roetgen.**

Die Ordnungsverfügung und der Gebührenbescheid befinden sich im Ausländeramt der StädteRegion Aachen, Hackländerstraße 1, 52064 Aachen. Dort kann sie von dem Betroffenen eingesehen werden.

Aachen, den 02.03.2016

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt – vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende(s) Ordnungsverfügung / Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ab-

lauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt diese(s) Ordnungsverfügung / Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mitteilung über die Beantragung einer Unterhaltsleistung gemäß § 7, Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom **02.03.2016**, Aktenzeichen: **51.5/K 429-200**, an **Herrn Sebastian Kramer**, zuletzt wohnhaft: **Geilenkirchener Straße 436, 52134 Herzogenrath**.

Das Schreiben befindet sich im Amt für Kinder, Jugend und Familienberatung der StädteRegion Aachen, Unterhaltsvorschusskasse, Zollernstraße 10, 52070 Aachen. Dort kann diese(s) von dem Betroffenen eingesehen werden.

Aachen, den 02.03.2016 *Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt – vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende(s) Ordnungsverfügung / Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt diese(s) Ordnungsverfügung / Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mitteilung über die Beantragung einer Unterhaltsleistung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom **02.03.2016**, Aktenzeichen: **51.5/P 158-200 + P 159-200** an **Herrn Daniel Alexander Prins**, zuletzt wohnhaft: **Friedensstraße 10, 52499 Baesweiler**.

Das Schreiben befindet sich im Amt für Kinder, Jugend und Familienberatung der StädteRegion Aachen, Unterhaltsvorschusskasse, Zollernstraße 10, 52070 Aachen. Dort kann diese(s) von dem Betroffenen eingesehen werden.

Aachen, den 04.03.2016

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

GUTACHTERAUSSCHUSS FÜR GRUNDSTÜCKSWERTE IN DER STÄDTEREGION AACHEN

Bekanntmachung der Bodenrichtwerte

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der StädteRegion Aachen hat nach § 196 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung und nach § 11 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte vom 23.3.2004 -GVBl.NW S. 156- Bodenrichtwerte für baureifes Land und für landwirtschaftliche Nutzflächen zum 1. Januar 2016 für folgende Städte und Gemeinden in der StädteRegion Aachen am 29. Januar 2016 beschlossen:

- Stadt Aachen
- Stadt Alsdorf
- Stadt Baesweiler
- Stadt Eschweiler
- Stadt Herzogenrath
- Stadt Monschau
- Gemeinde Roetgen
- Gemeinde Simmerath
- Stadt Stolberg
- Stadt Würselen

Die Bodenrichtwerte sind ab sofort kostenfrei im Internet einsehbar. Unter der Adresse www.boris.nrw.de wird interessierten Bürgerinnen und Bürgern nach Eingabe von Gemeinde, Straßename und Hausnummer ein Kartenausschnitt mit Darstellung des aktuellen Bodenrichtwertes präsentiert, wobei auch dessen beschreibende Informationen abgerufen werden können. Ein Bodenrichtwert ist ein aus Kaufpreisen ermittelter durchschnittlicher Bodenwert je Quadratmeter, der sich auf ein fiktives, gebietstypisches Grundstück bezieht (sogenanntes Richtwertgrundstück).

Außerdem können die Bodenrichtwerte in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Zollernstraße 20, 52070 Aachen (Haus der StädteRegion, Zimmer F 124 bis F 129) zu den Geschäfts-/Sprechzeiten eingesehen werden.

Aachen, den 16.02.2016 *Der Gutachterausschuss
für Grundstückswerte
in der StädteRegion Aachen
Littek-Braun, Vorsitzende*

STÄDTEREGION AACHEN

Allgemeinverfügung

Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Bereich der StädteRegion Aachen

I. Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2013 (BGBl. I S. 1386), in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995, S. 2; 1997, S. 56), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01. April 2014 (GV. NRW. S. 254), wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Verordnung über die Jagdzeiten vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1487), festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen in der StädteRegion Aachen in der Zeit vom 21.02.2016 bis zum 31.10.2016 wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 31. Oktober
Getreide	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai
Mais	15. April bis 15. Juli
Raps	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

II. Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben spätestens bis zum 15. November 2016 der unteren Jagdbehörde der StädteRegion Aachen zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2015/2016 zum 15. April 2016 bleibt hiervon unberührt.

III. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

IV. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.10.2016.

V. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294), öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen –Amtsblatt-wirksam.

VI. Diese Verfügung kann bei der StädteRegion Aachen, Untere Jagdbehörde, Zollernstraße 20, 52070 Aachen, während der allgemeinen Dienstzeiten in Raum F 311 oder F 313, 3. OG, eingesehen werden.

Gründe

Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufriedenstellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Die Frist unter Ziffer IV ist auf den 31.10.2016 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Aachen, den 23.02.2016

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*